

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Baselstadt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kandidaten, welchen das Diplom nicht erteilt werden kann, wird ein Abgangszeugnis verabfolgt. (§ 11.)

2. Handels- und Verkehrsschule Olten.

Allgemeines. Die Handels- und Verkehrsschule Olten besteht seit 1912. Sie umfaßt eine zweiklassige Handels- und eine ebenfalls zweiklassige Verkehrsschule. Mit Rücksicht auf den Bundesratsbeschuß vom 11. Januar 1929, der die Subventionierung der Eisenbahnschulen durch die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen vom Jahre 1930 an sistiert und an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Abteilung Industrie und Gewerbe) überträgt, befinden sich die beiden Anstalten gegenwärtig im Übergangsstadium.

Die Verkehrsschule umfaßt eine *Eisenbahn-, Post- und Telegraphenabteilung*. Das Mindestalter für den Eintritt beträgt 15 Jahre, das Höchstalter für den Eintritt in die Verkehrsschule 23 Jahre; erforderlich ist eine abgeschlossene Sekundarschulbildung.

Kanton Baselstadt.

Allgemeines. Der Kanton Baselstadt hat nach 21 Jahren der Vorbereitung ein neues Schulgesetz erhalten, das am 4. April 1929 vom Großen Rat angenommen worden ist. Dieses Gesetz reorganisiert auch den kaufmännischen Unterricht und bereitet durch die Schaffung einer *H a n d e l s - s c h u l e* der bis jetzt herrschenden Zersplitterung ein Ende. Bis dahin bestanden Handelsklassen an der Sekundarschule (neuntes und zehntes Schuljahr), 1908 eingerichtet, eine Handelsabteilung für Knaben an der obern Realschule, seit 1882, und eine Handelsabteilung an der obern Töchterschule, seit 1894.

A. Handelsschulen.

Handelsschule Basel (noch nicht errichtet).

Die neue Handelsschule wird umfassen:

1. Die *H a n d e l s f a c h s c h u l e*; zwei Jahreskurse (9.—10. Schuljahr).
2. Die *h ö h e r e H a n d e l s s c h u l e* mit Diplom- und Maturitätsabteilung; vier Jahreskurse (9.—12. Schuljahr).

Das neue Schulgesetz reiht die Handelsschule ein unter Schulen für allgemeine Bildung und stellt die nachfolgenden Bestimmungen für sie auf:

§ 46. Die Handelsschule hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung, die die Schüler und Schülerinnen in den vorher besuchten Schulen erworben haben, zu vertiefen und sie entweder auf den unmittelbaren Eintritt in die praktische Tätigkeit in Handel, Verkehr und Verwaltung oder auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

§ 47. In der Handelsschule sind unter gemeinsamer Leitung vereinigt: a) Die zweiklassige Handelsfachschule mit getrennten Klassen und Lehrzielen für Knaben und Mädchen; b) die vierklassige höhere Handelsschule, in der Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, falls die Schülerzahl der einzelnen Klassen die Trennung nach Geschlechtern nicht rechtfertigt. Die Handelsfachschule soll ihre Schüler und Schülerinnen auf den einfachen Bureau- und Verwaltungsdienst vorbereiten. Die höhere Handelsschule soll Vorbereitungsanstalt sein für solche Stellungen in Handel, Verkehr und Verwaltung, die vermehrte Anforderungen an die Ausbildung zur Voraussetzung haben (Diplomabteilung, abschließend mit Diplom), sowie für das akademische Studium (Maturitätsabteilung, abschließend mit der Maturität).

§ 48. In die Handelsfachschule werden Schüler oder Schülerinnen aufgenommen, die die Realschule oder eine gleichwertige Schule erfolgreich durchlaufen haben oder sich über das gesetzliche Alter und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen. Die Aufnahme in die höhere Handelsschule erfolgt auf Grund einer Prüfung und unter der Voraussetzung, daß die Schüler und Schülerinnen alle Klassen der Schule durchlaufen. Zur Aufnahme in jede der beiden Abteilungen ist erforderlich, daß die Schüler und Schülerinnen vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, oder vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Schule gestattet worden ist.

§ 49. Obligatorische Unterrichtsstächer der *Handelsfachschule* sind: a) Knabeklassen: Deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz, Handelslehre, Maschinenschreiben, Stenographie, Turnen. — b) Mädchenklassen: Deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Ge-

88 Die kaufmännische Berufsbildung in den schweiz. öffentlichen Handels-
sundheitslehre, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Korre-
spondenz, Handelslehre, Maschinenschreiben, Stenographie,
Turnen.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Englische oder italienische Sprache, Singen, und in den Mädchenklassen Handarbeit.

Obligatorische Unterrichtsfächer der höheren Handelsschule sind: a) Diplomabteilung: Deutsche Sprache, französische Sprache, italienische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Korrespondenz, Handels- und Verwaltungslehre, Handelsrecht, Stenographie, Turnen. — b) Maturitätsabteilung: Deutsche Sprache, französische Sprache, italienische oder englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik, wirtschaftliches Rechnungswesen (Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen), Wirtschaftslehre (Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre), Handelsrecht, Turnen.

Als fakultative Fächer kommen in beiden Abteilungen dazu: Spanische Sprache, Maschinenschreiben, Singen, und in der Maturitätsabteilung englische oder italienische Sprache, Stenographie.

§ 50. Die Zahl der Schüler oder Schülerinnen einer Klasse soll, soweit nicht abweichende eidgenössische Vorschriften zu befolgen sind, in der Regel 30 nicht übersteigen.

§ 51. Die wöchentliche Stundenzahl der Schüler und Schülerinnen beträgt höchstens 32, fakultative Fächer einge-rechnet höchstens 36.

Der Ertrag des Schulstipendienfonds der Stadt soll, vorbehältlich ausdrücklicher Stiftungsbestim-mungen, zur Unterstützung tüchtiger, nicht mehr schulpflichtiger Schüler verwendet werden. An unbemittelte Kantons-angehörige, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, können, sofern sie sich durch Begabung und Fleiß auszeichnen, Stipendien zum Zweck ihrer weitern Ausbildung an höhern hiesigen oder auswärtigen Lehranstalten bewilligt werden. Hiefür wird ein jährlicher Kredit von mindestens Fr. 30,000.— festgesetzt, aus welchem auch jährlich Zuschüsse zu den Ein-nahmen des Schulstipendienfonds und des akademischen Ver-mächtnisfonds geleistet werden können. Aus dem gesetzlichen Stipendienkredit können auch an unbemittelte befähigte junge Personen, welche die Lehrlingsprüfungen mit ausgezeichnetem

Erfolg bestanden haben, zum Zweck ihrer weitern Ausbildung in Fachschulen u. s. w. des In- und Auslandes auf Antrag des Lehrlingspatronats Stipendien erteilt werden. (§ 150.)

L e i t u n g. Der Vorsteher der Handelsschule führt den Titel Rektor (§ 88). — Die Wahl der Schulvorsteher und der Konrektoren erfolgt durch die Regierung (§§ 93 und 95).

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen wird nun in Basel die Revision der jetzt bestehenden Einrichtungen vor sich gehen müssen. Wir verzichten infolgedessen auf die Darstellung des Gegenwartsstandes, der Übergangscharakter trägt.

B. Handelshochschuleinrichtungen.

1. Fachkurse zur Ausbildung von Fachlehrern und Bücherrevisoren.

Allgemeines. Das neue Schulgesetz führt diese Fachkurse auf unter der Abteilung: „Schulen für Berufsbildung, für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der reifern Jugend und der Erwachsenen“.

Die vom Regierungsrat des Kantons Baselstadt auf Grund eines Beschlusses des Großen Rates vom 6. März 1913 organisierten Fachkurse haben die Aufgabe, Handelslehrern und Bücherrevisoren eine umfassende und vertiefte Berufsbildung zu vermitteln. Ferner sollen sie den an der Universität Basel studierenden Juristen und Nationalökonomen Gelegenheit zu einer gründlichen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung bieten. Doch sind die Fachkurse nicht dem Organismus der Universität eingegliedert, sondern eine selbständige Einrichtung.

Der Lehrgang der Fachkurse umfaßt mindestens vier Semester, deren Beginn und Ende sich mit dem Beginn und Ende der Universitätssemester decken. Die Vorlesungen und Übungen finden zum Teil an der Universität Basel statt, zum Teil im Rahmen der seit dem Jahre 1895 bestehenden, staatlich organisierten handelswissenschaftlichen Kurse im Steinenschulhaus, zum Teil werden sie besonders für die Teilnehmer an den Fachkursen veranstaltet.

Maßgebend ist immer noch die „Ordnung betreffend die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren vom 5. Juni 1913“.

A u f s i c h t. L e i t u n g. Die Verwaltung und Leitung der Kurse wird einer aus fünf Mitgliedern bestehenden, vom Erziehungsrat ernannten Kommission übertragen,

der drei Mitglieder des Lehrkörpers der Fachkurse angehören sollen. Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre und läuft mit derjenigen des Erziehungsrates. (Aus § 2.)

Z u l a s s u n g s b e d i n g u n g e n. § 4. Zur Teilnahme an den Kursen können zugelassen werden: a) An der Universität Basel immatrikulerte Studierende; b) Absolventen einer vom Bunde subventionierten schweizerischen höheren Handelsschule oder einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt; c) seminaristisch vorgebildete Inhaber eines schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen, zur Unterrichtserteilung an Sekundarschulen berechtigenden Lehrerpatentes; d) Kaufleute, Industrielle, Versicherungsbeamte und andere im Erwerbsleben oder in der öffentlichen Verwaltung tätige Personen, welche eine schweizerische Mittelschule (Kantonsschule, Industrieschule etc.) oder eine gleichwertige ausländische Lehranstalt mit Erfolg absolviert haben und den Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit (als welche eine Lehrzeit nicht anzusehen ist) erbringen können; e) Inhaber eines Ausweises über erfolgreiche Ablegung einer eidgenössischen Beamtenprüfung (wie sie zum Beispiel für Oberbeamte der eidgenössischen Zolldirektion besteht). Die auf Grund der Bestimmungen sub b bis e zugelassenen Teilnehmer haben sich an der Universität als Hörer einschreiben zu lassen. — Frauen können unter den gleichen Bedingungen zur Teilnahme an den Fachkursen zugelassen werden.

T e i l n e h m e r g e b ü h r e n. § 6. Die Teilnehmer an den Fachkursen haben zu entrichten: a) Eine Gebühr von Fr. 10.— pro Semester, die zur Deckung der Verwaltungskosten der Fachkurse zu verwenden ist; b) für die an der Universität gehörten, nicht öffentlichen Vorlesungen das Kollegiengeld an die Quästur; c) für etwaige spezielle, ausschließlich für die Teilnehmer an den Fachkursen veranstalteten Vorlesungen und Übungen eine Gebühr von Fr. 5.— für die wöchentliche Semesterstunde, die dem die Vorlesung oder Übung abhaltenden Lehrer zufließt.

A. Vorlesungen. § 10. Den Teilnehmern an den Fachkursen ist Gelegenheit zu geben, Vorlesungen zu besuchen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre; der Privatwirtschaftslehre (kaufmännische Betriebs- und Verkehrstechnik mit Einschluß der Buchführung, der Bilanzkunde und des kaufmännischen Rechnens); der wirtschaftswissenschaftlichen Hilfsdisziplinen (Wirtschafts- und Handelsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Warenkunde und angewandter Mathematik); der

Rechtslehre; der Sprachfächer; der Pädagogik (nur für Handelslehramtskandidaten).

B. Übungen. § 12. Die Teilnehmer an den Fachkursen beteiligen sich an den seminaristischen Übungen, die teils an der Universität, teils an den staatlich organisierten handelswissenschaftlichen Kursen, teils besonders im Rahmen der Fachkurse veranstaltet werden.

Z u l a s s u n g z u d e n P r ü f u n g e n . § 14. Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich beim Präsidenten der Kommission. Der Meldung sind beizufügen: a) Ein vom Bewerber selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf; b) der Nachweis eines mindestens viersemestrigen Studiums an Universitäten oder Handelshochschulen, wovon mindestens zwei Semester an den Basler Fachkursen; c) ein Verzeichnis der besuchten Vorlesungen und Übungen; darüber hinaus: 1. bei Bewerbern um das Handelslehrerpatent: kaufmännische Zeugnisse, aus welchen hervorgeht, daß der Bewerber mindestens ein Jahr in geeigneter Weise kaufmännisch tätig war; 2. bei Bewerbern um das Bücherrevisorenpatent: der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit, deren Art als genügende praktische Vorbildung für den Bücherrevisorenberuf anzusehen ist.

Zu den Bestimmungen der H a n d e l s l e h r e r - p r ü f u n g siehe Unterrichtsarchiv 1924, Einleitende Arbeit, Seite 103 f.

B ü c h e r r e v i s o r e n p r ü f u n g . § 20. Die Bücherrevisorenprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Durch die Prüfung hat sich der Bewerber über eine hinlängliche Kenntnis der Nationalökonomie mit Einschluß der Finanzwissenschaft, des öffentlichen Rechts und des Privatrechts in den Grundzügen auszuweisen; er hat überdies den Nachweis vertiefter Kenntnisse aus folgenden Gebieten zu erbringen: a) Buchführung nach den in der Praxis vorkommenden Methoden und unter Berücksichtigung der besondern Eigentümlichkeiten der einzelnen Geschäftszweige (Fabrikbuchhaltung, Buchhaltung der Groß- und Detailhandelsbetriebe, Bankbuchhaltung, Versicherungsbuchhaltung); b) kaufmännisches Rechnen; c) Bilanzlektüre und Bilanzkritik; d) Buchhaltungs- und Bilanzrecht; e) Grundsätze der deduktiven und der präventiven Kontrolle; f) die die Buchungen und Verrechnungen betreffenden Vorgänge und Rechtsvorschriften bei Konkursen und Verlassenschaften; g) Handelsusancen in dem Ausmaße, welches zur Beurteilung

von nicht juristischen Zweifels- und Streitfällen in handelsgerichtlichen Streitigkeiten praktisch befähigt.

§ 21. Nach erfolgreicher Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird dem Bewerber von der Kommission das Bücherrevisorenpatent ausgestellt.

Die Gebühr für jede der beiden Prüfungen beträgt Fr. 100.—. (§ 22.)

2. Öffentliche handelswissenschaftliche Kurse.

Diese werden im neuen Schulgesetz aufgeführt unter: Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen. (§ 2.) Sie haben den Zweck, zunächst durch Vorträge, dann auch durch seminaristische Übungen, die Studierenden der Universität und in der Praxis stehende Kaufleute, Industrielle, Bank-, Verkehrs-, Versicherungs- und Verwaltungsbeamte in die Volkswirtschaftslehre, die Handelswissenschaften und verwandte Gebiete einzuführen, um ihnen selbst eine wissenschaftliche Grundlage für ihre praktische Tätigkeit zu geben und für die staatlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmungen tüchtige Kräfte heranzubilden.

Die Kurse bestehen seit 1895. Seit 1906 sind freiwillige Prüfungen eingerichtet, auf Grund deren den Hörern ein Ausweis über den Besuch der Kurse ausgestellt wird.

Der Besuch ist unentgeltlich. Die Kurse sind allen Angehörigen des Handelsstandes, die das Alter von 17 Jahren überschritten haben (männlich und weiblich) und den Studenten der Universität zugänglich. Ein Teil der Fachkurse für die Handelslehrer und Bücherrevisoren findet in ihren Rahmen statt.

Kanton Schaffhausen.

Handelsabteilung der Mädchenrealschule Schaffhausen.

Das Streben, auch den Mädchen den Weg ins Berufsleben zu erleichtern, beziehungsweise in eigentliche Berufsschulen zu ermöglichen und zugleich die Schule mit dem Leben in engere Verbindung zu bringen, ohne die Schülerinnen mit Mehrstunden zu belasten, führte 1924 an der Mädchenrealschule Schaffhausen zu einer Zweiteilung der 4. und 5. Klasse in eine hauswirtschaftliche und eine handelswirtschaftliche Abteilung. Den Schülerinnen